

# RS Vwgh 1987/3/19 86/02/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Die Diktion, es habe mit Grund angenommen werden können, der Besch habe sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden, bringt nichts anderes als die vom Gesetz geforderte Voraussetzung für einen Alkotest, es müsse die Alkoholbeeinträchtigung "vermutet werden" können, zum Ausdruck.

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020059.X02

## Im RIS seit

13.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)